COLTENE Holding AG: Vorgeschlagene Statutenänderungen (Synoptische Gegenüberstellung)

Geltender Text (Änderungen ~~durchgestrichen~~)	**Revidierter Text** (Neue Statutenbestimmungen und Änderungen **fett**) (Gültigkeit erst nach Eintrag im Handelsregister)
§ 3, Abs. 3 und 4	**§ 3, Abs. 3**
~~3 Die Generalversammlung kann die Umwandlung von Namen- in Inhaberaktien und umgekehrt beschliessen.~~ 4 Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt von Absatz ~~6~~ und ~~8~~ dieses § 3 als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt.	**3** Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt von Absatz **5** und **7** dieses § 3 als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt.
§ 3, Abs. 9	[Keine Bestimmung]
~~9 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 13. September 2020 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 6'842 durch Ausgabe von höchstens 68'420 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die neu auszugebenden Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen von § 4 der Statuten. Der Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien, deren Ausgabebetrag und Bezugspreis, die Art der Einlagen und der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Das genehmigte Aktienkapital ist ausschliesslich für die Akquisition der Unternehmensgruppe SciCan in Toronto/Kanada zu verwenden. Dabei ist der Verwaltungsrat dazu ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und den Verkäufern der Unternehmensgruppe SciCan in Toronto/Kanada zuzuweisen.~~	
§ 4, Abs. 3	**§ 4, Abs. 3**
3 Der Eintrag erfolgt auf schriftliches Gesuch hin gegen Nachweis des Erwerbs und der Bestätigung, dass die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung gehalten werden. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung verweigern.	3 Der Eintrag **ins Aktienbuch** erfolgt auf schriftliches **oder elektronisch mitgeteiltes** Gesuch hin gegen Nachweis des Erwerbs und der Bestätigung, dass die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung gehalten werden. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung verweigern.
§ 4, Abs. 6	**§ 4, Abs. 6**
6 ~~Der Verwaltungsrat kann Grundsätze über die Eintragung von Treuhändern/Nominees aufstellen und die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Regelungen erlassen.~~	6 **Der Verwaltungsrat trägt Nominees, soweit gesetzlich zulässig, ohne weiteres bis maximal 3 % des jeweils ausstehenden Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch ein. Nominees sind Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten. Der Verwaltungsrat trägt über diese Eintragungsgrenze hinaus Nominees, soweit gesetzlich zulässig, mit Stimmrecht im Aktienbuch ein, falls die betreffenden Nominees sich schriftlich bereit erklären, gegebenenfalls die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit und die Aktienbestände der Personen offenzulegen, für deren Rechnung sie 0.5 % oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals halten.**

§ 8, Abs. 3	§ 8, Abs. 3 und 4
[3] Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates, auf Verlangen der Revisionsstelle oder wenn Aktionäre, die zusammen mindestens ~~den zehnten Teil~~ des Aktienkapitals vertreten, in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrat, unter Anführung ~~des Zwecks~~, es verlangen.	[3] Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates, auf Verlangen der Revisionsstelle oder wenn Aktionäre, die zusammen mindestens **5 %** des **jeweils ausstehenden** Aktienkapitals **oder der Stimmen** vertreten, in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrat, unter Anführung **der Verhandlungsgegenstände und der dazugehörigen Anträge**, es verlangen. **[4] Aktionäre, die zusammen mindestens 0.5 % des jeweils ausstehenden Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das betreffende Traktandierungsbegehren ist dem Verwaltungsrat mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge einzureichen. Unter den gleichen Voraussetzungen können Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.**
§ 9	**§ 9**
[1] Die Einladungen zur Generalversammlung sind mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag zu erlassen. Sie geben die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates ~~und~~ der Aktionäre, ~~welche~~ die ~~Durchführung der Generalversammlung oder die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben~~, sowie die Einzelheiten bezüglich der Vollmachten und Weisungen bekannt. ~~[2]~~ Geschäftsbericht, Revisionsbericht und Vergütungsbericht mit Bericht der Revisionsstelle stehen jedem Aktionär spätestens ~~zwanzig~~ Tage vor der ~~ordentlichen Generalversammlung~~ am Gesellschaftssitz zur Verfügung	[1] Die Einladungen zur Generalversammlung sind mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag zu erlassen. Sie geben **neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung,** die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates **samt kurzer Begründung und gegebenenfalls** der Aktionäre **samt kurzer Begründung, den Namen und** die **Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters** sowie die Einzelheiten bezüglich der Vollmachten und Weisungen bekannt. **[2] Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung**. **[3] Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der traktandierten Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es nicht der vorgängigen Ankündigung.** **[4]** Geschäftsbericht, Revisionsbericht und Vergütungsbericht mit Bericht der Revisionsstelle stehen jedem Aktionär spätestens **10** Tage **vor Ablauf** der **Traktandierungsfrist elektronisch sowie** am Gesellschaftssitz zur Verfügung.
§ 11, Abs. 3	**§ 11, Abs. 3**
[3] Wichtige Beschlüsse der Generalversammlung im Sinne von Art. 704 OR ~~(Änderung des Gesellschaftszweckes, Einführung von Stimmrechtsaktien, Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien,~~	[3] Wichtige Beschlüsse der Generalversammlung im Sinne von Art. 704 OR müssen mindestens zwei Drit-

~~genehmigte, bedingte oder Kapitalerhöhungen aus Eigenkapital oder gegen Sacheinlage oder -übernahme und die Gewährung besonderer Vorteile, Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes, Sitzverlegung und Auflösung)~~ müssen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen.	tel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen
§ 13	**§ 13**
Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu: 1. Festsetzung und Änderung der Statuten 2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses (welche Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen), des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle 3. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut worden sind (Geschäftsleitung) 4. Genehmigung des Lageberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes 5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung 6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden	Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu: 1. Festsetzung und Änderung der Statuten 2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses (welche Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen), des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle 3. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut worden sind (Geschäftsleitung) 4. Genehmigung des Lageberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes 5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung 6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden **7. Dekotierung der Aktien der Gesellschaft von der SIX Swiss Exchange oder ihrer Nachfolgeorganisation.** **Im Fall eines Dekotierungsbeschlusses i.S.v. Abs. 1 Ziffer 7 bestimmt der Verwaltungsrat den Zeitpunkt und die weiteren Modalitäten der Dekotierung, im Einklang mit den anwendbaren Regularien und Bestimmungen der SIX Swiss Exchange oder ihrer Nachfolgeorganisation.**
§ 14	**§ 14**
Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens ~~drei~~ Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Präsident des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden je einzeln jährlich gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung.	Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens **fünf und höchstens neun** Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Präsident des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden je einzeln jährlich gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen

	Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung.
§ 18, Abs. 1 und 2	**§ 18, Abs. 1 und 2**
[1] Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann bis zu 5 und ein Mitglied der Geschäftsleitung mit der Zustimmung des Verwaltungsrates ~~bis zu 2 Mandate~~ als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans bei anderen börsenkotierten Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, innehaben. [2] Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann ferner bis zu ~~20~~ und ein Mitglied der Geschäftsleitung mit der Zustimmung des Verwaltungsrates bis zu ~~7~~ Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans bei nicht-börsenkotierten Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, innehaben.	[1] Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann bis zu 5 **zusätzliche Mandate** und ein Mitglied der Geschäftsleitung mit der Zustimmung des Verwaltungsrates **kann ein zusätzliches Mandat** als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans bei anderen börsenkotierten Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, innehaben. [2] Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann ferner bis zu **5** und ein Mitglied der Geschäftsleitung mit der Zustimmung des Verwaltungsrates bis zu **3** Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans bei nicht-börsenkotierten Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, innehaben.
§ 20, Abs. 2, Ziff. 3 und 4	**§ 20, Abs. 2, Ziff. 3 und 4**
[2] Der Vergütungsausschuss hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten (Grundsätze): 1. Vorbereitung der Entscheide des Verwaltungsrates im Bereich Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat zu Art und Höhe der jährlichen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie Vorbereitung des Vorschlages für den jeweiligen maximalen Gesamtbetrag 2. Erstellung und periodische Überprüfung der Vergütungspolitik und -strategie im Einklang mit der Unternehmensstrategie und den Unternehmenszielen der COLTENE Gruppe. Periodische Überprüfung der Umsetzung derselben und Unterbreitung von Vorschlägen und Empfehlungen an den Verwaltungsrat 3. Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat betreffend Zuteilung von Aktien, Optionen und anderen Beteiligungspapieren und betreffend Ausgabepreis im Zusammenhang mit der fixen Vergütung des Verwaltungsrates und den ~~Bonus-~~ und/oder Beteiligungsplänen der Gesellschaft 4. Vorschlag von ~~Bonus-~~ und/oder Beteiligungsplänen für die erfolgs- und leistungsabhängigen Vergütungen 5. Vorschlag des Vergütungsberichtes zuhanden des Verwaltungsrates.	[2] Der Vergütungsausschuss hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten (Grundsätze): 1. Vorbereitung der Entscheide des Verwaltungsrates im Bereich Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat zu Art und Höhe der jährlichen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie Vorbereitung des Vorschlages für den jeweiligen maximalen Gesamtbetrag 2. Erstellung und periodische Überprüfung der Vergütungspolitik und -strategie im Einklang mit der Unternehmensstrategie und den Unternehmenszielen der COLTENE Gruppe. Periodische Überprüfung der Umsetzung derselben und Unterbreitung von Vorschlägen und Empfehlungen an den Verwaltungsrat 3. Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat betreffend Zuteilung von Aktien, Optionen und anderen Beteiligungspapieren und betreffend Ausgabepreis im Zusammenhang mit der fixen Vergütung des Verwaltungsrates und den **variablen Vergütungs**- und/oder Beteiligungsplänen der Gesellschaft 4. Vorschlag von **variablen Vergütungs**- und/oder Beteiligungsplänen für die erfolgs- und leistungsabhängigen Vergütungen **(variable Vergütungen)** 5. Vorschlag des Vergütungsberichtes zuhanden des Verwaltungsrates.

§ 21	§ 22
[1] Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung jährlich, je gesondert für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung ~~einen maximalen Gesamtbetrag für die Vergütungen für das kommende Geschäftsjahr zu genehmigen~~. [2] Die Genehmigung der jährlichen Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, die über einen Arbeitsvertrag mit der Gesellschaft verfügen, umfasst jeweils auch die Gutheissung der ~~Vergütungsgrundlage~~ für die ~~Entschädigung~~ während der Dauer der arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist, selbst wenn diese Frist in das darauffolgende Geschäftsjahr hineinreichen sollte. [3] Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, die sich in einem arbeitsvertraglich gekündigten Zustand befinden, gelten für die Zwecke dieses § ~~21~~ als "ehemalige Organmitglieder"; ihre ~~Entschädigung~~ unterliegt nicht mehr der Genehmigung, sie ist jedoch im jährlichen Vergütungsbericht offenzulegen.	[1] Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung jährlich, je gesondert für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung **die Genehmigung der nachfolgenden maximalen Gesamtbeträge**: **1. Die fixe Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung** **2. Die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr** **3. Die an die Mitglieder des Verwaltungsrates auszubezahlende erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung (variable Vergütung) für die vorangegangene Amtsdauer** **4. Die an die Mitglieder der Geschäftsleitung auszubezahlende erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung (variable Vergütung) für das vergangene Geschäftsjahr.** **[2] Der Verwaltungsrat kann Anträge an die Generalversammlung bezüglich der maximalen Gesamtbeträge und/oder der individuellen Vergütungskomponenten für andere Zeitperioden und/oder der Zahlung von zusätzlichen Beträgen für ausserordentliche Leistungen einzelner oder aller Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates stellen.** **[3] Ist ein Mitglied des Verwaltungsrates gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung, richtet sich seine Vergütung nach den Bestimmungen über die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung.** [4] Die Genehmigung der jährlichen Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, die über einen Arbeitsvertrag mit der Gesellschaft verfügen, umfasst jeweils auch die Gutheissung der **Grundlage** für die **Vergütung** während der Dauer der arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist, selbst wenn diese Frist in das darauffolgende Geschäftsjahr hineinreichen sollte. [5] Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, die sich in einem arbeitsvertraglich gekündigten Zustand befinden, gelten für die Zwecke dieses § **22** als "ehemalige Organmitglieder"; ihre **Vergütung** unterliegt nicht mehr der Genehmigung, sie ist jedoch im jährlichen Vergütungsbericht offenzulegen.
§ 22	**§ 21**
[1] Die Mitglieder des Verwaltungsrates ~~erhalten~~ eine fixe Vergütung, welche in bar und/oder in Aktien, Optionen oder anderen Beteiligungspapieren der Gesellschaft entrichtet werden kann (gemäss § 25 der Statuten), sowie eine erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung unter den jeweiligen ~~Bonus~~- und/oder Beteiligungsplänen der Gesellschaft (gemäss § 25	[1] Die Mitglieder des **Verwaltungsrates haben Anspruch auf (a)** eine fixe **bzw. vom Geschäftsergebnis unabhängige** Vergütung, welche in bar und/oder Aktien, Optionen oder anderen Beteiligungspapieren der Gesellschaft entrichtet werden kann (gemäss § 25 der Statuten), sowie **(b)** eine erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung **(variable Vergütung)**

und § 26 der Statuten). Die erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung eines Verwaltungsratsmitglieds kann den Wert der fixen Vergütung nicht übersteigen. [2] Die Mitglieder der Geschäftsleitung ~~erhalten~~ eine fixe Vergütung in bar sowie eine erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung unter den jeweiligen ~~Bonus-~~ und/oder Beteiligungsplänen der Gesellschaft (gemäss § 25 und § 26 der Statuten). Die erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung eines Geschäftsleitungsmitglieds kann den Wert der fixen Vergütung ~~nicht~~ übersteigen. ~~[3] Ist ein Mitglied des Verwaltungsrates gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung, richtet sich seine Vergütung nach den Bestimmungen über die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung~~.	unter den jeweiligen **variablen Vergütungs**- und/oder Beteiligungsplänen der Gesellschaft (gemäss § 25 und § 26 der Statuten). Die erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung eines Verwaltungsratsmitglieds, **welche in bar und/oder Aktien, Optionen oder anderen Beteiligungspapieren der Gesellschaft entrichtet werden kann,** kann den Wert der fixen Vergütung nicht übersteigen. [2] Die Mitglieder der Geschäftsleitung **haben Anspruch auf (a)** eine fixe **bzw. vom Geschäftsergebnis unabhängige** Vergütung in bar sowie **(b)** eine erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung **(variable Vergütung)** unter den jeweiligen **variablen Vergütungs**- und/oder Beteiligungsplänen der Gesellschaft (gemäss § 25 und § 26 der Statuten). Die erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung eines Geschäftsleitungsmitglieds**, welche in bar und/oder Aktien, Optionen oder anderen Beteiligungspapieren der Gesellschaft entrichtet werden kann,** kann den Wert der fixen Vergütung übersteigen.
§ 23	**§ 23**
Für die Vergütungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung ~~des betreffenden~~ maximalen ~~Gesamtbetrages~~ ernannt werden, besteht ein Zusatzbetrag. Der Zusatzbetrag kann pro neues Geschäftsleitungsmitglied je maximal 50 % über der durchschnittlichen Gesamtvergütung eines Geschäftsleitungsmitglieds für das entsprechende Geschäftsjahr liegen.	Für die Vergütungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung, die **erst** nach der Genehmigung **der** maximalen **Gesamtvergütung für die Geschäftsleitung** ernannt werden, besteht ein Zusatzbetrag. Der Zusatzbetrag kann pro neues Geschäftsleitungsmitglied je maximal 50 % über der durchschnittlichen Gesamtvergütung eines Geschäftsleitungsmitglieds für das entsprechende Geschäftsjahr liegen. **Der Zusatzbetrag pro Vergütungsperiode darf insgesamt 50 % des maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung, der zuletzt genehmigt wurde, nicht überschreiten.**
§ 25	**§ 25**
Anhand folgender Kriterien wird festgelegt, ob und wie viele Aktien, Optionen oder andere Beteiligungspapiere der Gesellschaft den Mitgliedern des Verwaltungsrates als Teil der fixen ~~und erfolgs- und leistungsabhängigen~~ Vergütung und den Mitgliedern der Geschäftsleitung als Teil der erfolgs- und leistungsabhängigen Vergütung zugeteilt werden: 1. Die Anzahl und die Bestimmung des Wertes der zugeteilten Aktien, Optionen oder anderen Beteiligungspapiere wird durch den Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses festgelegt 2. Abhängig von der individuellen Seniorität der Mitglieder der Geschäftsleitung kann in der Regel ein Teil der erfolgs- und leistungsabhängigen Vergütung in Form von Aktien, Optionen oder anderen Beteiligungspapieren der Gesellschaft bezogen werden. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen genehmigen 3. Die zugteilten Aktien unterliegen einer Haltefrist, die vom Verwaltungsrat bestimmt wird. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen genehmigen.	Anhand folgender Kriterien wird festgelegt, ob und wie viele Aktien, Optionen oder andere Beteiligungspapiere der Gesellschaft den Mitgliedern des Verwaltungsrates als Teil der fixen Vergütung **und der erfolgs- und leistungsabhängigen Vergütung (variable Vergütung) und** den Mitgliedern der Geschäftsleitung als Teil der erfolgs- und leistungsabhängigen Vergütung **(variable Vergütung)** zugeteilt werden: 1. Die Anzahl und die Bestimmung des Wertes der zugeteilten Aktien, Optionen oder anderen Beteiligungspapiere wird durch den Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses festgelegt 2. Abhängig von der individuellen Seniorität der Mitglieder der Geschäftsleitung kann in der Regel ein Teil der erfolgs- und leistungsabhängigen Vergütung in Form von Aktien, Optionen oder anderen Beteiligungspapieren der Gesellschaft bezogen werden. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen genehmigen 3. Die zugteilten Aktien unterliegen einer Haltefrist, die vom Verwaltungsrat bestimmt wird. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen genehmigen.

§ 26	**§ 26**
[1] Die erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung unter den ~~Bonus~~- und/oder Beteiligungsplänen der Gesellschaft, die aus einem Baranteil und/oder einem Anteil aus Aktien, Optionen oder anderen Beteiligungspapieren der Gesellschaft bestehen kann, orientiert sich am Erreichen unterschiedlich gewichteter, objektiv messbarer Werte wie Profitabilität und Umsatz der Gesellschaft sowie persönlicher Ziele. [2] Die für die Berechnung der erfolgs- und leistungsabhängigen Vergütungen relevanten Parameter, Leistungsziele und Berechnungsformeln werden vom Vergütungsausschuss dem Verwaltungsrat vorgeschlagen und vom Verwaltungsrat genehmigt.	[1] Die erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung **(variable Vergütung)** der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung unter den **variablen Vergütungs**- und/oder Beteiligungsplänen der Gesellschaft, die aus einem Baranteil und/oder einem Anteil aus Aktien, Optionen oder anderen Beteiligungspapieren der Gesellschaft bestehen kann, orientiert sich am Erreichen unterschiedlich gewichteter, objektiv messbarer Werte wie Profitabilität und Umsatz der Gesellschaft sowie persönlicher Ziele. [2] Die für die Berechnung der erfolgs- und leistungsabhängigen Vergütungen **(variable Vergütung)** relevanten Parameter, Leistungsziele und Berechnungsformeln werden vom Vergütungsausschuss dem Verwaltungsrat vorgeschlagen und vom Verwaltungsrat genehmigt.

Aufgrund der obigen Änderungen der Statuten ist die Nummerierung der einzelnen Überschriften und Paragraphen entsprechend anzupassen. Abgesehen von den oben angezeigten Änderungen bleiben die Statuten in ihrer heutigen Fassung unberührt.